

**Auszug aus dem Protokoll**  
**des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
 Sitzung vom 4. Februar 1971

PLAN-ARCHIV

B.N.P.

Nr.

80

Bülach

**672. Bau- und Niveaulinien.** Am 15. September 1970 ersuchte der Gemeinderat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. August 1970 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Kantonsschulstrasse III. Kl. zwischen der Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse B, I. Kl. Nr. 1, und der projektierten Schwerzgruebstrasse III. Kl.

Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 14. August 1970. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 11. September 1970 sind gegen diese Baulinienvorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Kantonsschulstrasse III. Kl. hat den Charakter einer ausgesprochenen Quartiersammelstrasse und erschliesst das Gebiet zwischen der Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse B, I. Kl. Nr. 1, und der projektierten Schwerzgruebstrasse III. Kl. Der Baulinienabstand von der Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse B, I. Kl. Nr. 1, bis zur Dreikönigsstrasse III. Kl. von 24 m und derjenige im Teilstück Dreikönigsstrasse bis zur projektierten Schwerzgruebstrasse III. Kl. von 26,3 m entspricht der Bedeutung dieser Strasse und nimmt auf einen künftigen Ausbau Rücksicht. Er gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 7,5 m und je einem Gehweg von 2 m Breite und im Teilstück Dreikönigsstrasse bis projektierte Schwerzgruebstrasse bei einem zusätzlichen Parkstreifen auf der Nordseite von 2,3 m Vorgartentiefen von 6,25 m. Die neuen Baulinien schliessen bei der Einmündung in die Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse B, I. Kl. Nr. 1, an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 446/1935 genehmigten Baulinien an. Durch diesen Anschluss werden die genehmigten Baulinien auf einer Länge von 44 m geöffnet. Die südliche Baulinie schliesst bei der Einmündung in die projektierte Schwerzgruebstrasse an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1548/1967 genehmigte Baulinie an. Durch diesen Anschluss wird die genehmigte südwestliche Baulinie auf einer Länge von 24 m aufgehoben.

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 2,8 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

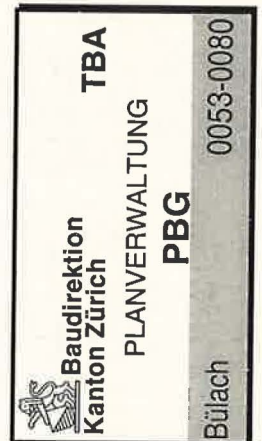
Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 5. August 1970 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Kantonsschulstrasse III. Kl. zwischen der Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse B, I. Kl. Nr. 1, und der Einmündung in die projektierte Schwerzgruebstrasse III. Kl., unter gleichzeitiger Aufhebung der mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 446/1935 und 1548/1967 genehmigten Baulinien auf einer Länge von 44 m bzw. 24 m, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bülach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung von je zwei Bau- und Niveaulinienplänen mit Ge-



nehmungungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Februar 1971.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t ,  
Der Staatschreiber:

**Dr. H. Roggwiler**